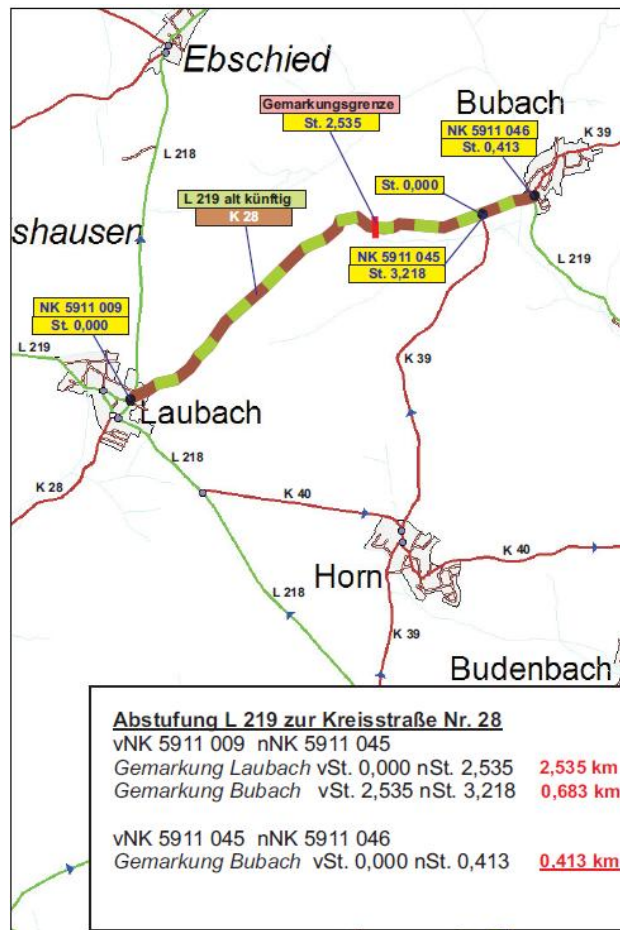


**Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)  
der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern  
- Abstufung einer Landesstraße zur Kreisstraße -**



Die im Rhein-Hunsrück-Kreis im Gebiet der Gemeinden Laubach und Bubach verlaufende Landesstraße Nr. 219 (L 219) hat in den nachfolgend bezeichneten Abschnitten nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße.

Sie wird daher gemäß § 38 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 3 Nr. 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. 1 S. 273 ff.) in der derzeit gültigen Fassung **mit Wirkung vom 01. Januar 2017** zur Kreisstraße Nr. 28 (K 28) abgestuft. Der Kreistag hat in der öffentlichen Sitzung am 24.10.2016 der Abstufung zugestimmt.

Die Abstufungsstrecke (L 219 zur K 28), Gesamtlänge 3,631 km, verläuft

von Netzknoten (NK) 5911 009 nach NK 5911 045	Länge 3,218 km
Gemarkung Laubach	von Station 0,000 nach Station 2,535
Gemarkung Bubach	von Station 2,535 nach Station 3,218
von NK 5911 045 nach NK 5911 046	Länge 0,413 km
Gemarkung Bubach	von Station 0,000 nach Station 0,413.

Die Abstufung wird hiermit gemäß § 38 Absatz 3 LStrG bekanntgegeben.

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht mit der bestandskräftigen Allgemeinverfügung mit Wirkung vom 01. Januar 2017 auf den Rhein-Hunsrück-Kreis über (§ 12 Absatz 2 LStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern, E-Mail-Adresse. [rhk@rheinhunsrueck.de](mailto:rhk@rheinhunsrueck.de), schriftlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form zu erheben.

Die elektronische Form wird durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz gewahrt oder durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an: [rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de](mailto:rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de)

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

**Hinweis:**

Die Abstufungsunterlagen können während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, freitags bis 12 Uhr, bei der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis in Simmern, Ludwigstr. 3-5, Zimmer E.13, eingesehen werden.

Simmern, 02.11.2016

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

Gez.

Dr. Marlon Bröhr

Landrat

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <http://www.kreis-sim.de/>.